

GEBÜHRENORDNUNG

für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Kurort Seiffen ab dem 01. Januar 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen hat in seiner Sitzung am 24. November 2025 beschlossen, die Gebührenordnung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Kurort Seiffen vom 30. November 2017 i. V. m. der 1. Änderung der Gebührenordnung vom 13. Dezember 2022 neu zu fassen:

(1) Die Festsetzung der Elternbeiträge sowie des Verpflegungskostenersatzes regelt das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009, zuletzt geändert am 27. Juni 2025.

Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart - ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung in der Regel mit dem Beginn des Monats. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

Der Beitrag wird monatlich erhoben und ist bis zum 10. Tag des laufenden Monats fällig. Die weiteren Entgelte gem. Punkt 5 sind bis zum 10. Tag des Folgemonats fällig.

(3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrags. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. besonders langer Kuraufenthalt) kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Betrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung.

(4.1) Der Elternbeitrag (Anlage 1) beträgt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für eine vereinbarte tägliche Betreuungszeit von
über 6 bis 9 Stunden | 220,00 € pro Monat |
| 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für eine vereinbarte tägliche Betreuungszeit von
über 6 bis 9 Stunden | 135,00 € pro Monat |
| 3. bei der Betreuung als Hortkind gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für eine vereinbarte tägliche Betreuungszeit von
über 5 bis 6 Stunden | 75,00 € pro Monat |

(4.2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Punkt 4.1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Punkt 4.1 (Anlage 1).

(4.3) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Punkt 4.1 und 4.2 gebildete Elternbeitrag wie folgt (Anlage 1):

- | | |
|------------------------|----------|
| 1. für das zweite Kind | um 40 % |
| 2. für das dritte Kind | um 80 % |
| 3. für das vierte Kind | um 100 % |

Dabei werden nur die Geschwisterkinder berücksichtigt, die gleichzeitig Kindertageseinrichtungen entsprechend § 1 SächsKitaG mit vertraglicher Vereinbarung besuchen. Die Betreuungsverträge mit anderen Einrichtungen sind vorzulegen.

(4.4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der jeweilige Elternbeitrag um 10% (Anlage 1). Als alleinerziehend gilt ein/e Sorgeberechtigte/r, wenn er das/die Kind/er tatsächlich ohne wesentliche Unterstützung durch eine/n Partner/in oder Angehörige/n versorgt. Ein Zusammenleben mit einem/einer neuen Partner/in oder einer dritten erwachsenen Person schließt den Status alleinerziehend grundsätzlich aus. Auch beim „Wechselmodell“ trifft der Status alleinerziehend nicht zu, da die Sorgeberechtigten das Kind in der Regel zu gleichen Teilen versorgen.

(4.5) Maßgeblich für die Erhebung des Krippen- bzw. Kindergartenbeitrags ist der Zeitpunkt der Vollendung des 3. Lebensjahres. Vollendet ein Kind bis einschließlich 15. eines Monats das 3. Lebensjahr, wird in dem Geburtsmonat der Beitrag für Kindergartenkinder erhoben. Vollendet ein Kind ab 16. eines Monats das 3. Lebensjahr, wird in diesem Monat noch der Krippenbeitrag fällig und erst im Folgemonat der Beitrag für Kindergartenkinder erhoben.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten (**Mehrbetreuungszeit**), werden weitere Entgelte erhoben. Das Entgelt pro angefangene Stunde beträgt:

Krippe	4,40 €/Stunde
Kindergarten	2,20 €/Stunde
Hort	2,00 €/Stunde

(6) Während der **Schulferien** besteht die Möglichkeit einer **Ganztagesbetreuung** (bis zu 9 Stunden) im Hort. Zusätzlich zu dem regulären Hortbeitrag werden folgende Entgelte pro angefangene Woche erhoben:

bei einem Betreuungsvertrag bis zu 4 Stunden täglich	15,00 €/Woche
bei einem Betreuungsvertrag bis zu 5 Stunden täglich	12,00 €/Woche
bei einem Betreuungsvertrag bis zu 6 Stunden täglich	10,00 €/Woche

Die Ferienbetreuungsentgelte werden nach dem Ende der Ferien anhand der Anwesenheit des Kindes ermittelt und sind mit dem nächstfälligen Elternbeitrag zum 10. eines Monats fällig.

(7) In Ausnahmefällen können Kinder für eine tageweise Betreuung bzw. vorübergehend bis zu einem Monat einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und kein zusätzlicher Personalbedarf gem. § 12 Abs. 2 SächsKitaG erforderlich wird. Entsprechend der Dauer des Aufenthalts ist ein auf der Basis der gemäß § 14 SächsKitaG zuletzt bekannt gemachte Betriebskostenanteil je Platzart zu zahlen.

Für die **Gastkindbetreuung** werden folgende Entgelte erhoben:

	über 6 bis 9 Std.	über 4,5 bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
Krippe	35,00 €/Tag	23,00 €/Tag	18,00 €/Tag
Kindergarten	18,00 €/Tag	12,00 €/Tag	9,00 €/Tag
	über 5 bis 6 Std.	über 4 bis 5 Std.	bis 4 Std.
Hort	10,00 €/Tag	9,00 €/Tag	7,00 €/Tag

Die Entgelte werden nach Beendigung der Gastkindbetreuung ermittelt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

(8.1) Für die Mittagessens- und Getränkeversorgung der **Krippen- und Kindergartenkinder** wird folgender **Verpflegungskostenersatz** erhoben:

- Krippe	3,40 €/Tag
- Kindergarten	3,70 €/Tag

Für Kinder, die nicht an der Essensversorgung teilnehmen, wird eine monatliche **Getränkepauschale** erhoben:

- Krippe und Kindergarten	4,00 €/Monat
---------------------------	--------------

Der Verpflegungskostenersatz und die Getränkepauschale werden monatlich abgerechnet und sind bis zum 10. Tag des Folgemonats fällig.

(8.2) Bei Urlaubs- oder Krankheitszeiten des Küchenpersonals übernimmt eine Dienstleistungsfirma die Essensversorgung der Kinder. Die Abrechnung des Verpflegungskostenersatzes gegenüber den Sorgeberechtigten verbleibt bei der Gemeinde Kurort Seiffen und erfolgt zu den in Punkt 8.1 festgelegten Preisen.

(8.3) Für die Essensversorgung der **Hortkinder** gelten die Regelungen der Schulspeisung. Darüber hinaus wird eine **Getränkepauschale** erhoben, mit der neben der Getränkeversorgung der Kinder auch die Überraschungen zu Festlichkeiten (z. B. Ostern) finanziert werden:

- Hort	30,00 €/Jahr
--------	--------------

Die Getränkepauschale wird pro angefangenes Schuljahr als Jahrespauschale erhoben und ist mit Schuljahresbeginn fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung während des laufenden Schuljahres erfolgt keine anteilige Erstattung.

(8.4) Pädagogisches Personal sowie Angestellte und Praktikanten der Kindereinrichtung können nach rechtzeitiger Anmeldung an der Essensversorgung teilnehmen. Es wird folgender Verpflegungskostenersatz erhoben:

- Erwachsene	5,30 €/Tag
--------------	------------

Der Verpflegungskostenersatz ist in diesem Fall bar in der Kindereinrichtung zu entrichten.

(9.1) Die vorliegende Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 30. November 2017 und die 1. Änderung der Gebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

(9.2) Punkt 8.3 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Getränkepauschale für das Schuljahr 2025/2026 auf 24,00 € beläuft.

Kurort Seiffen, den 25.11.2025

(Siegel)

Martin Wittig
Bürgermeister

Anlage 1**Anlage zu Punkt 4.1 bis 4.4 der Gebührenordnung vom 25.11.2025**

**Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kurort Seiffen
ab 01.01.2026**

1. Krippenbetreuung (monatlich in €):

Std.	10	9	6	4,5	10	9	6	4,5
1. Kind	244,50	220,00	146,70	110,00	220,00	198,00	132,00	99,00
2. Kind	146,70	132,00	88,00	66,00	132,00	118,80	79,20	59,40
3. Kind	48,90	44,00	29,30	22,00	44,00	39,60	26,40	19,80
4. Kind	beitragsfrei							

2. Kindergartenbetreuung (monatlich in €):

Std.	10	9	6	4,5	10	9	6	4,5
1. Kind	150,00	135,00	90,00	67,50	135,00	121,50	81,00	60,75
2. Kind	90,00	81,00	54,00	40,50	81,00	72,90	48,60	36,45
3. Kind	30,00	27,00	18,00	13,50	27,00	24,30	16,20	12,15
4. Kind	beitragsfrei							

3. Hortbetreuung (monatlich in €):

Std.	6*	5	4		6*	5	4	
1. Kind	75,00	62,50	50,00		67,50	56,25	45,00	
2. Kind	45,00	37,50	30,00		40,50	33,75	27,00	
3. Kind	15,00	12,50	10,00		13,50	11,25	9,00	
4. Kind	beitragsfrei							

*inkl. Frühhort